



STADT LUDWIGSBURG, Postfach 249, 71602 Ludwigsburg

Frau Julia Rott
Blumenstr. 3
71726 Benningen

Team Straßenverkehr
Gebäude: Wilhelmstraße 9
Kontakt: Herr Kostka
Telefon: 07141 910-2618
Telefax: 07141 910-2751
E-Mail: t.kostka@ludwigsburg.de
Internet: www.ludwigsburg.de
Zeichen: II 32-S Kos

Ludwigsburg, 31.05.2011

Kurzmitteilung

Sehr geehrte Frau Rott,

diese Mitteilung bzw. den beiliegenden Vorgang erhalten Sie

- wie angefordert
- mit Dank zurück
- mit den erbetenen Unterlagen zurück
- zum Ausfüllen bzw. Ergänzen
- zum Verbleib
- zuständigkeitshalber
- wie besprochen
-

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Rücksprache
- weitere Veranlassung
- Prüfung
- Zustimmung
- Ihren Anruf / Besuch
- Rückgabe
- Weitergabe an
-

Sondernutzungsgenehmigung für Plakatwerbung zur OB-Wahl in Ludwigsburg am 03.07.2011

Mit freundlichem Gruß


Kostka



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
SICHERHEIT UND ORDNUNG

STADT LUDWIGSBURG, Postfach 249, 71602 Ludwigsburg

Herrn Thomas Lambeck
z. Hd. Frau Julia Rott
Blumenstr. 3
71726 Benningen

Team Straßenverkehr
Gebäude: Wilhelmstraße 9
Kontakt: Herr Kostka
Telefon: 07141 910-2618
Telefax: 07141 910-2751
E-Mail: t.kostka@ludwigsburg.de
Internet: www.ludwigsburg.de
Zeichen: II 32-S Kos

Ludwigsburg, 31.05.2011

Aufstellen von Plakattafeln im öffentlichen Verkehrsraum von Ludwigsburg

Sehr geehrter Herr Lambeck,

auf Ihren Antrag vom 31.05.2011 erhalten Sie die stets widerrüfliche

Erlaubnis

für die am 03.07.2011 stattfindende Wahl des Oberbürgermeisters von Ludwigsburg

maximal 200 Plakatständer, Größe max. DIN A 0, im öffentlichen Verkehrsraum von Ludwigsburg aufzustellen

Die Plakatständer dürfen vom 04.06.2011 aufgestellt werden und sind bis spätestens 03.07.2011, im Falle eines 2. Wahlganges bis 17.07.2011 wieder zu entfernen.

Es wird keine Gebühr erhoben

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Plakate an nicht genehmigten Standorten kostenpflichtig beseitigt werden können.

STADT LUDWIGSBURG, Wilhelmstraße 11, 71638 Ludwigsburg, Telefonzentrale 07141 910-0

Bankverbindung: Kreissparkasse Ludwigsburg, Kontonummer 196, BLZ 604 500 50

IBAN: DE51 6045 0050 0000 0001 96, BIC CODE: SOLADES1LBG

Bankverbindung: Volksbank Ludwigsburg, Kontonummer 480974004, BLZ 604 901 50

Bus zur Wilhelmstraße: Haltestelle Rathaus, Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Die Sondernutzungserlaubnis wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Bedingungen und Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis:

A. Bedingungen

- . Es werden keine Aufkleber während der Oberbürgermeisterwahl für die Kandidaten benötigt.

B. Auflagen

Um eine Überflutung des Stadtkerns zu verhindern, dürfen max. 20 % der genehmigten Anzahl von Plakaten im Innenstadtbereich, (siehe Umgrenzung lt. beiliegendem Werbeleitplan) angebracht werden.

Die Plakattafeln dürfen nicht übereinandergestellt werden; die Oberkante darf nicht höher als 2,00 m über Straßenniveau sein.

Zonen/ Bereiche in denen keine Werbung zulässig ist

- Im Fußgängerzonenbereich, dies bedeutet auch Rathaushof, Oberfläche Solitudeplatz, Arsenalgarten u. dergleichen.)
- In der Myliusstraße, Arsenalstraße und Schillerplatz; Körnerstraße, Schillerstraße, Alleenstraße
- In der Wilhelmstraße zwischen Sternkreuzung und Hospitalstraße

In der Schorndorfer Straße zwischen Fasanen- / Mömpelgardstraße und Sternkreuzung
Im Umfeld des Rathaushofes und des Akademiehofes

In Grünanlagen (Bepflanzung mit Blumen und Gehölze u. a.) und in Grünstreifen,
die seitlich an Straßen angrenzen (z. B. Alleen zwischen Friedrichstraße und Marbacher Straße

An öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden, Denkmälern und Kirchen (z. B.
Trophäensteine am Arsenalplatz)

Um die Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes zu verhindern, wird das Plakatieren nicht genehmigt;

- An Brücken über Fahrbahnen.
- Auf gemeinsamen Geh- und Fahrradwegen.
- Unmittelbar an Bäumen (ausgenommen als Dreierständler).

- In der B 27 (Heilbronner Str.) zwischen der Marienstr. und Bietigheimer Str.; vor dem Aus- und Einfahrtsbereich der Feuerwehr.
- In der B 27 (Stuttgarter Str.) / Ecke Elmar-Doch-Straße; (in der Mittelinsel neben der Linksabbiegespur).
- In der Schorndorfer Straße zwischen der B 27 und der Mömpelgardstraße; im Bereich des Blühenden Barocks
- In der B 27 (Schlossstraße); in der Mittelinsel, direkt vor der Schlosshofeinfahrt.

NEU!

- An Lichtmasten mit Berankungsgitter (z.B.: Frankfurter Straße)
- In der Kastanienallee entlang der B 27, östliche Straßenseite, zwischen der Marbacherstraße und der Friedrichstraße.

An Verkehrseinrichtungen und – zeichen

An Wartehäuschen der Bushaltestellen

An Streugutbehälter

An und um Fahnenmasten

An Steuergeräten für Lichtsignalanlagen

Innerhalb von Straßenkreuzungen und – Einmündungen, sowie 10 m vor und nach der Einmündung

Diese Regelung gilt auch für die politische Werbung. Davon ausgenommen ist lediglich die Werbung entlang der B 27 zwischen Friedrich- und Friedrich-Ebert-Straße.

Unmittelbar vor Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen (sechs Wochen vorher) ist das Plakatieren als Gemeingebrauch anzusehen, so dass es weder einer Ausnahme- noch einer Sondernutzungsgenehmigung bedarf. Voraussetzung ist dabei, dass Art, Umfang und Ausmaß der Plakate keine unverhältnismäßigen Störungen im Verkehrsablauf bewirken.

Es ist weiterhin folgendes zu beachten:

1. Die Plakatständer sind sturmsicher zu befestigen. Es ist rostfreier (feuerverzinkter) oder ummantelter Bindedraht zu verwenden. Bei der Abnahme der Plakate oder Plakatträger ist das verwendete Befestigungsmaterial ohne Rückstände zu entfernen.
2. Bei allen in dieser Satzung vorgesehenen Sondernutzungsfällen ist mindestens ein Abstand von 0,50 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Sondernutzungen **keine Sichtbehinderungen** bestehen. Der Gehweg ist für Fußgänger in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.
3. Das Aneinanderreihen von Plakatträgern an z.B. Geländer, Sperrketten usw. zu einer geschlossenen Kette ist nicht gestattet.
4. Plakatträger dürfen die Sicherheit insbesondere die Sicht der Verkehrsteilnehmer im Verkehr nicht beeinträchtigen.
5. Sie sind auf Verlangen des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung, des Städt. Vollzugsdienstes oder auf Weisung von Polizeibeamten unverzüglich zu entfernen.
6. Durch Plakatträger verursachte Beschädigungen oder Verunzierungen werden von der Stadt auf Kosten des Antragstellers beseitigt.
7. Bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes sind alle Plakate und Plakatträger wieder zu entfernen.
8. Für alle Schäden, die auf Grund dieser Erlaubnis entstehen können, muss aufgekomen und auch Dritten gegenüber die Haftpflicht übernommen werden.

Begründung:

Die Aufstellung der Plakate ist gemäß § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung der Stadt Ludwigsburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ludwigsburg eine Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und bedarf der Erlaubnis.

Zu der erteilten Sondernutzungserlaubnis bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Auf die Verbote nach § 32 Straßenverkehrsordnung wird besonders hingewiesen, wonach Plakattafeln als Gegenstände den Verkehr nicht erschweren oder beeinträchtigen dürfen. Derartige Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und können zu einem Bußgeldverfahren führen.

Der Polizeidienst, der städt. Vollzugsdienst, die Straßenverkehrsbehörde und sonstige berechnigte Personen dürfen bei Beeinträchtigungen Plakate bzw. - Ständer kostenpflichtig entfernen lassen, wenn Bedingungen und Auflagen nicht beachtet oder sie nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht beseitigt wurden. Der Verantwortliche muss neben der Kostenersatzforderung dann auch noch mit einem Bußgeldverfahren rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg, Wilhelmstraße 11, 71638 Ludwigsburg einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

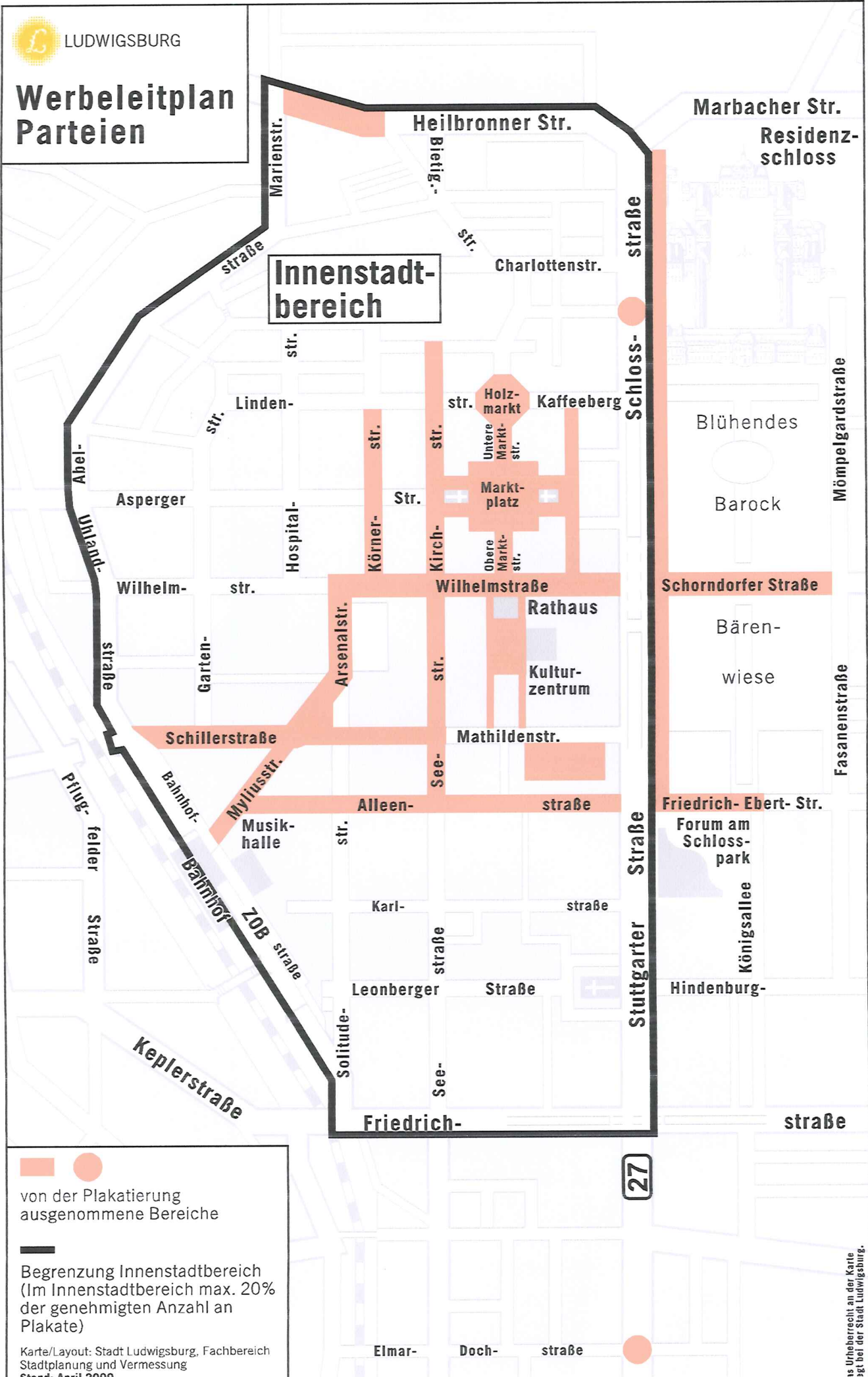


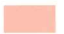

Kostka


Anlage: 1 Werbeleitplan

Werbeleitplan Parteien

Innenstadt- bereich



 
 von der Plakatierung
 ausgenommene Bereiche


 Begrenzung Innenstadtbereich
 (Im Innenstadtbereich max. 20%
 der genehmigten Anzahl an
 Plakate)

Karte/Layout: Stadt Ludwigsburg, Fachbereich
 Stadtplanung und Vermessung
 Stand: April 2009